

Allgemeine Geschäftsbedingungen Frutiger AG Stahlbau

1 Leistungen der Frutiger AG Stahlbau

- 1.1 Der Leistungsumfang der Frutiger AG Stahlbau wird in der jeweiligen Offerte beschrieben.
- 1.2 Die Offerte ist während 30 Tagen gültig, Preisänderungen von Stahl vorbehalten.
- 1.3 Die offerierten Preise basieren auf den zum Offerten-Zeitpunkt gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen und beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag beschriebenen Arbeiten.
- 1.4 Die Ausführung der Arbeiten erfolgt gemäss SIA (Nr. 118) 240, 358, 263, 230, Richtlinien des SZFF sowie die massgebenden Euro-Normen. Weitere Bedingungen werden nur nach Absprache und schriftlicher Abmachung akzeptiert.

2 Bauseitige Vorbereitungsaufgaben und Leistungen

- 2.1 Der Bauherr ist verpflichtet, die Frutiger AG Stahlbau über die besonderen Anforderungen der Bauteile und über die baulichen Voraussetzungen hinreichend zu informieren.
- 2.2 Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3 Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Montageunterbruch bleibt vorbehalten.
- 2.4 Die Baustelle muss mit schweren Transportgeräten und dem Pneukran befahrbar sein.
- 2.5 Elektrischer Stromanschluss muss bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.
- 2.6 Die technische Bearbeitung unserer Vertragsleistung erfolgt durch die technische Abteilung der Frutiger AG Stahlbau.
- 2.7 Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen, innert 8 Tagen kontrolliert an die Frutiger AG Stahlbau zu retournieren. Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotehöhen gelten als verbindlich. Erfolgt innert 8 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.
- 2.8 Alle vom Unternehmer ausgehändigten Pläne und Unterlagen sind sein geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt noch Drittpersonen übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 2.9 Für Fehlplanungen oder Fehldispositionen an bauseitigen Baukonstruktionen lehnen wir jede Haftung ab.
- 2.10 Die Ausführung technischer Verbesserungen bleibt jederzeit vorbehalten.
- 2.11 Für den Unternehmer gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.
- 2.12 Für weitere Versicherungen ist die Bauherrschaft verantwortlich.

3 Abgrenzung der Leistungen

- 3.1 Die Vereinbarung eines Pauschalpreises schliesst die Fakturierung von Mehraufwand nicht aus, der aufgrund nicht vorhersehbarer, ausserordentlicher Umstände notwendig wird (vgl. Art. 373 Abs. 2 OR).
- 3.2 Im offerierten Preis sind folgende Leistungen nicht inbegriffen:
 - a. Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
 - b. Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage, Zuputzarbeiten, Anschlussprofile und -kittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile.
 - c. Bei Pauschalpreisen werden Abzüge für die Baureinigung und Stromkosten nicht anerkannt.
 - d. Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
 - e. Mehrkosten infolge bauseits verschuldeten Unterbruchs.
 - f. Oberflächenschutz fertig behandelte und montierte Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
 - g. Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.
 - h. Lieferung und Montage der Schliess-Zylinder.
 - i. Erforderliche Gerüstearbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausrüstung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen.
 - j. Kosten für Nachstararbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, welche während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.
 - k. Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilungen, Verteildosen, Kabel, Kabelbriden, usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.

4 Spezielle Bedingungen

- 4.1 Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung der Frutiger AG Stahlbau sowie in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend die SIA-Norm 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) sowie die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrecht.
- 4.2 Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, kann die Frutiger AG Stahlbau für Folgekosten nicht haftbar gemacht werden.
- 4.3 Winterbaumassnahmen wie Schneeräumung, Enteisung, Aufrechterhaltung o.Ä. der Baustelle usw. können nach Aufwand verrechnet werden.
- 4.4 Die Leistungsbeschreibungen und Offerttexte der Frutiger AG Stahlbau sowie ihre Produkte, Projekte und Konstruktionen dürfen weder weiterverwendet noch kopiert und Dritten zugänglich gemacht werden.

5 Regieansätze, MWST und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die aktuellen Verrechnungstarife liegen dieser Offerte bei.
- 5.2 Sämtliche Beträge werden in CHF und exklusiv Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- 5.3 Aufträge unter CHF 20'000.00 werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei Aufträgen über CHF 20'000.00 wird ein Zahlungsplan vereinbart.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vereinbarte Skonti hinfällig.
- 5.5 Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

6 Termine

- 6.1 Sämtliche Pläne sind der Frutiger AG Stahlbau rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung, Fabrikation und die Montage einzuräumen.
- 6.2 Bei ungenügenden Angaben, Änderungswünschen oder Vertragskorrekturen welche Terminverzögerungen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern und ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.
- 6.3 Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- 6.4 Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlichen Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.
- 6.5 Extreme Witterungsverhältnisse, berechtigen den Unternehmer, die Montagearbeiten zu unterbrechen.
- 6.6 Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch auf das Recht auf Schadenersatz.

7 Abnahme und Garantie

- 7.1 Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen, erfolgt innert 10 Tagen nach Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 7.2 Bei grösseren Objekten erfolgt eine provisorische Bauabnahme, welche in einem Bauprotokoll festgehalten wird. (SIA-Norm 118, Art. 26).
- 7.3 Nach abgeschlossenem Glaseinsatz am Bau geht das Risiko auf Glasbruch und Beschädigungen, insbesondere der Oberflächen, auf den Bauherrn über.
- 7.4 Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Wartung leisten wir die folgenden Garantien
Feste Bauelemente: 24 Monate
Beschläge, Rollen, Bolzen, usw. 12 Monate
- 7.5 Die Garantiefrist beginnt nach erfolgter Lieferung oder Montage der Bauteile.
- 7.6 **Garantiepflichtung:**
Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichtet sich die Frutiger AG Stahlbau, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben.
- 7.7 Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.
- 7.8 Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.
- 7.9 Die Sicherheit besteht in einer Bank- oder Versicherungsgarantie.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten sind entweder vor dem Regionalgericht Thun oder bei gegebenen Voraussetzungen vor dem Handelsgericht Bern auszutragen. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.